Ordnung
für Selbstwerber in den Wäldern der Landeshauptstadt Schwerin

Alle Selbstwerber sind in den Wäldern der Landeshauptstadt Schwerin im eigenwirtschaftlichen Interesse tätig. Sie genießen deshalb nicht den Versicherungsschutz, der für den Eigentümer zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung.
Die Selbstwerber führen alle Arbeiten in eigener Verantwortung durch und haften für alle Schäden, einschl. gegen Dritte, die im Zusammenhang mit der Selbstwerbung entstehen.
Selbstwerber, die auf den städtischen Flächen mit der Kettensäge umgehen, müssen im Besitz eines Zertifikates zum Führen von Motorkettensägen sein.

1. Ausschluss der Alleinarbeit

Selbstwerbung von Holz mit der Motorkettensäge darf nicht in Alleinarbeit durchgeführt werden. Der Selbstwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass er bei der Arbeit ständig Sicht-, Ruf- oder eine sonstige Verbindung mit einer anderen Person hat, die im Notfall helfen oder Hilfe herbeiholen kann.

2. Zugelassene Personen

2.1. Bei der Selbstwerbung dürfen nicht beschäftigt werden
2.1.1. gebrechliche, schwerhörige oder erheblich sehbehinderte Personen
2.1.2. Kinder und Jugendliche i.S. des JarbSchG in Verbindung mit §§ 22 (Gefährliche Arbeiten)
2.1.3. werdende Mütter
2.1.4. angetrunkenen Personen
2.2. mit Einschränkungen sind zugelassen
2.2.1. Frauen nur für leichte Arbeit
2.2.2. Personen unter 18 Jahren dürfen keine Motorkettensägen führen

3. Tageszeit, Witterungsverhältnisse

Die Durchführung von Selbstwerbung ist verboten:
3.1. vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung
3.2. bei Gewitter, dichtem Nebel, starkem Wind und Sturm

4. Kleidung

Bei der Selbstwerbung ist enganliegende, zweckentsprechende Kleidung, Schutzhandschuhe sowie trittsicheres Schuhwerk, am besten Sicherheitsstiefel mit Stahlkappe zu tragen. Beim Einsatz der Motorkettensäge ist das Tragen eines Schutzhelmes in Verbindung mit einem Gesichts- und Gehörschutz und einer Schnittschutzhose erforderlich.

5. Werkzeuge

5.1. Zulässig ist nur Werkzeug, das sich in gutem und betriebssicherem Zustand befindet.
5.2. Beim Spalten von Holz dürfen Eisenteile nicht mit eisernem Werkzeug, Hammer, Axt usw. getrieben werden.
5.3. Beim Einsatz der Motorkettensäge ist insbesondere zu beachten
5.3.1. die Betriebsanleitung des Motorkettensägenherstellers
5.3.2. Beim Anwerfen ist die Motorkettensäge möglichst abzustützen und festzuhalten, dabei müssen Schwert und Kette frei stehen.
5.3.3. Bei Fällarbeiten mit der Motorkettensäge dürfen keine Eisenkeile verwendet werden.
5.3.4. Beim Entasten ist die Motorkettensäge möglichst abzustützen. Es darf nicht mit der Schwertspitze gesägt werden. Auf unter Spannung stehende Äste ist zu achten.
5.3.5. Bei der Beförderung der Motorkettensäge außerhalb des Arbeitsbereiches ist der Motor abzustellen oder die Kraftübertragung der Kette zu unterbrechen.
5.3.6. Biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle sind zu verwenden.

6. Sicherheitsmaßnahmen und Aufsichtspflichten

Bei der Durchführung des Holzeinschlags, des Rückens und des Transportes ist eine Gefährdung von Waldbesuchern sowie des Verkehrs auf Straßen und Forstwirtschaftswegen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
Vom Selbstwerber ist gemeinsam mit dem Waldbesitzer/Waldeigentümer eine Sperrung durch Aufstellen entsprechender Schilder zu veranlassen. Der Waldbesitzer/Waldeigen-

tümer wird die Ausführung der Arbeiten bei Gelegenheit kontrollieren.

7. Fällarbeiten

7.1. Im Fällbereich, das ist der Umkreis mit einem Radius von doppelter Baumlänge, dürfen sich nur Personen aufhalten, die mit dem Fällvorgang beschäftigt sind.
7.2. Bei der Bestimmung der Fällrichtung sind nachstehende Punkte besonders zu beachten:
7.2.1. Umgebung, (Gebäude, Freileitungen, Straßen, Bahnen, abgestellte Fahrzeuge usw.,)
7.2.2. Berücksichtigung der günstigen Rückerichtung,
7.2.3 Vermeidung von Fällschäden am verbleibenden Baumbestand
7.3. Vor dem Ansägen und Umkeilen eines Baumes ist das Arbeitsfeld zu beobachten und als Warnung für andere Personen „ACHTUNG“ zu rufen.
7.4. Bei einem Brusthöhendurchmesser des Baumes von 20 cm und mehr ist ein Fallkerb anzulegen.
7.5. Auch schwache Stämme sind sofort nach dem Fällschnitt zu Fall zu bringen.
7.6. Hängen gebliebene Bäume sind mit Wendehaken, Greifzug oder Schlepper mit Seilwinde zu Fall zu bringen. Nach Möglichkeit sind dabei Umlenkrollen zu verwenden. Es ist verboten, hängen gebliebene Bäume durch stückweises Absägen, durch das Besteigen des hängen gebliebenen Baumes oder benachbarter Bäume, durch Absägen oder abhauen hindernder Äste, durch Fällen des aufhaltenden Baumes oder durch Darüberwerfen eines weiteren Baumes zu Fall zu bringen.
7.7. Größte Vorsicht ist beim Fällen fauler oder gefrorener Stämme geboten.
7.8. Vorsicht beim Durchtrennen gespannter Hölzer!
7.9. Bei allen Arbeiten ist auf einen sicheren Stand zu achten.

8. Rücken mit Schleppern, Transport des Holzes

8.1. Eine vollflächige Befahrung von Waldflächen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Rückung des Holzes hat grundsätzlich nur auf den festgelegten Rückelinien zu erfolgen.
8.2. Keine schadhaften Seile verwenden!
8.3. Schutzhandschuhe tragen!
8.4. Nicht im Gefahrenbereich des Seiles aufhalten (Seilriss)!
8.5. Nicht mit unsachgemäßer Gewalt ziehen (Gefahr des Umstürzens des Schleppers bzw. Zurückschnellen des Seiles bei Seilriss)!
8.6. Möglichst nur bei Trockenheit rücken
8.7. Wege- und Straßenschäden sofort beheben, wenn dies nicht möglich ist, Schadensstelle absichern und Revierleiter verständigen
8.8. Biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten sind zu verwenden, soweit eine Freigabe des Maschinen Herstellers vorliegt.
8.9. Vorhalten von Bindemitteln
8.10. Vermeidung von Rückeschäden am verbleibenden Baumbestand

9. Holzlagerung

9.1. Keine zu hohen Holzstapel anlegen
9.2. Holzstapel so sichern, dass das Holz nicht abrollen, sich ablösen, umstürzen oder auseinander fallen kann
9.3. Lagerplätze nur dort anlegen, wo gefahrlos Zu- und Abfahrt möglich ist und wo Transportfahrzeuge sicher be- und entladen werden können
9.4. Verkehrsbehinderung vermeiden

10. Ordnungswidrigkeiten

Bei Verstößen gegen die Festlegungen in dieser Ordnung sowie bei Verstößen gegen das Waldgesetz Mecklenburg-Vorpommern kann dem Selbstwerber die Weiterarbeit untersagt werden. Bei besonders gravierenden Ordnungswidrigkeiten wird dies über die Untere Forstbehörde durch ein Ordnungsgeld geahndet.

11. Sonstiges

Der Einsatz Dritter hat im besonderen Maße der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen. Alle im Wald Beschäftigten sind verpflichtet, dies zu berücksichtigen.